



Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Händler und kommerzielle Aussteller der DoKomi 2023

Inhaltsverzeichnis / Index

1. Generelle Informationen und Zeiten

- 1.1 Veranstalter
- 1.2 Titel der Veranstaltung
- 1.3 Veranstaltungsort
- 1.4 Ansprechpartner
- 1.5 Veranstaltungszeiten
- 1.6 Hallenplan
- 1.7 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
- 1.8 Ansprüche der Aussteller/Händler
- 1.9 Teilnichtigkeitsklausel

2. Waren- und Verkaufsbedingungen

- 2.1 Rechtslage
- 2.2 Waffen
- 2.3 Fälschungen und Nicht-Lizenzierte Waren
- 2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmitteln
- 2.5 Jugendschutz
- 2.6 Verkaufsverbot weiterer Waren

3. Anmeldung

- 3.1 Wer darf auf der Dokomi ausstellen / verkaufen
- 3.2 Die Anmeldung
- 3.3 Ausstellerausweise/ Händlerausweise
- 3.4 Veranstaltungsbroschüre
- 3.5 Versicherung
- 3.6 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen
- 3.7 Rücktritt und Nichtteilnahme

4. Stand

- 4.1 Standinformationen
- 4.2 Aufbau- und Abbauzeiten
- 4.3 Ausstattung der Stände
- 4.4 Stromanschlüsse
- 4.5 Internet

5. Miete und Zusatzkosten

- 5.1 Standmieten
- 5.2 Zahlung
- 5.3 Kosten während der Veranstaltung

6. Parken

7. Postdienste

8. Einsatz elektrischer Medien

- 8.1 Anmeldung
- 8.2 GEMA
- 8.3 Lautstärke
- 8.4 Sicherheit
- 8.5 Haftung

9. Promotion-Aktionen und Werbung

- 9.1 Werben auf der Dokomi
- 9.2 Aktionen auf der Dokomi

10. Verhalten auf der Dokomi / Sicherheit

- 10.1 Hausrecht
- 10.2 Allgemeine Hinweise
- 10.3 Sicherheit vor Ort

11. Reinigung und Müllentsorgung

- 11.1 Reinigung der Gänge
- 11.2 Reinigung der Stände

1. Generelle Informationen und Zeiten

1.1 Veranstalter:

AkibaDreams GmbH
c./o. Andreas Degen
Siemensstraße 1
53121 Bonn
Mail: andreas@dokomi.de

1.2 Titel der Veranstaltung:

„DoKomi 2023“

1.3 Veranstaltungsort:

Messe Düsseldorf
Stockumer Kirchstr. 61
40474 Düsseldorf

1.4 Ansprechpartner:

Für Aussteller/Händler ist in erster Linie der entsprechende Organisator Ansprechpartner oder eine von diesem zugewiesene Person. Dies gilt auch während der Veranstaltung.

1.5 Veranstaltungslaufzeit:

- a) Allgemeine Veranstaltungszeiten:
Die DoKomi findet von Freitag, den 30. Juni bis Sonntag, den 2. Juli 2023 statt.
- b) Öffnungszeiten der Verkaufs- und Ausstellungsräume für Besucher:
Halle 1, 3, 4, 5, 7, 9, Foyer Messe Süd, Congress Center Süd
- Fr, 30.05.23 von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, 01.06.23 von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Abendveranstaltung:
ab 20.30 Uhr bis 2.00 Uhr
So, 02.06.23 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) Zeiten für Standaufbau:
- Halle 1, Halle 4 (Händlerbereich), Halle 5:**
Mi, 28.06.23 von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Do, 29.06.23 von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Halle 3 (Fanstände), Halle 4 (Fanstände), CCD Süd:**
Do, 29.06.23 von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Fr, 30.06.23 von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
- d) Zeiten für Standabbau:
- Halle 1, Halle 4 (Händlerbereich), Halle 5:**
So, 02.07.23 von 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr
Mo, 03.07.23 von 00.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Halle 3 (Fanstände), Halle 4 (Fanstände), CCD Süd:**
So, 02.07.23 von 18.30 Uhr bis 22.00 Uhr

1.7 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Ausstellern/Händlern und dem Veranstalter ist Bonn, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

1.8 Ansprüche der Aussteller/Händler:

- a) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenreden bedürfen der Schriftform, sowie der expliziten Genehmigung des Veranstalters um Gültigkeit zu erlangen. Dies bezieht sich auch auf Änderungen sowie Reservierungen auf den Anmeldeformularen.
- b) Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers/Händlers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.
- c) Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter wegen Verschlechterung oder Minderung der Mietsache verjähren innerhalb von 12 Monaten beginnend am letzten Tag der Veranstaltung.

- d) Der Veranstalter und der Aussteller/Händler halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Aussteller/Händler, deren Mitarbeiter oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

1.9 Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. Waren- und Verkaufsbedingungen

2.1 Rechtslage:

- a) Auf der DoKomi sollten vorrangig Artikel ausgestellt und verkauft werden, die Manga, Anime und Japan betreffen. Der Aussteller/Händler hat sich dabei selbst um die Einhaltung geltenden Rechts zu kümmern, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.
- b) Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden.
- c) Dem Veranstalter ist es freigestellt, Ausstellern/Händlern den Verkauf von Waren auch ohne Nennung von Gründen zu verwehren.

2.2 Waffen:

Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb- waffen. Ausnahmen können Dekowaffen unter vorheriger Genehmigung darstellen. Innerhalb der Hallen ist nur die Ausstellung, jedoch nicht die Herausgabe von Dekowaffen erlaubt. Die Herausgabe erfolgt ausschließlich über die dafür vom Veranstalter zur Nutzung bereitgestellten Ausgabestationen. Für die Ausgabestation benötigtes Personal muss vom Aussteller gestellt werden.

2.3 Fälschungen und Nicht-Lizenzierte Waren:

- a) Der Verkauf von Fälschungen, Plagiate und nicht lizenzierte Waren ist untersagt. Es dürfen ausschließlich nur Waren angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk des Urhebers besitzen. (Ausnahmen sind offiziell bekannte Distributoren wie z.B.: Geneon, ADV, Universum, Tokyopop, Bandai, etc.) Bei Originalwaren OHNE Copyright Vermerk ist der Händler verpflichtet, bei Verdacht dieses SCHRIFTLICH vor Ort zu

beweisen. Dies kann durch Angabe der offiziellen Seite des Herstellers erfolgen, auf der erkenntlich ist, dass die angebotene/ausgestellte Ware unter Lizenz hergestellt wird.

- b) Bei Verdacht, dass Waren im Angebot eines Ausstellers/Händlers nicht vom Lizenzgeber des Produktes autorisiert wurden, nicht unter Lizenz produziert wurden oder mit ungültiger falscher/nicht vorhandener Lizenz verkauft werden, ist der Aussteller/Händler dazu verpflichtet diese Produkte auf Anweisung des Veranstalters oder ein von ihm weisungsberechtigten Person, aus dem Verkauf zu nehmen und diese für den restlichen Veranstaltungszeitraum von der Verkaufsfläche zu entfernen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt die Entscheidung über den Verkauf dieser Ware beim Veranstalter, bei wiederholter zu Widerhandlung, hat der Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung seines Hausrechts zu schließen und den Aussteller/Händler von der Veranstaltung zu verweisen.

2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmittelwaren:

- a) Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Lebensmitteln und Getränken sind untersagt. Ausnahmen sind nach schriftlicher Absprache möglich. Bußgelder, die der Veranstalter durch eine Missachtung dieser Regelung zahlen muss, sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen.
- b) Erlaubt ist die Ausgabe von kostenloser Probeware, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss.
- c) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder Verletzungen die durch die Abgabe von Probewaren innerhalb oder außerhalb des Veranstaltungsgeländes entstehen.

- d) Sonderregelungen bedürfen einer zusätzlichen Absprache mit dem Veranstalter.
- e) Nach Paragraph 11 Abs.2 LFGB müssen Produkte bzw. die Abteilung, in der Erzeugnisse mit überschrittenem Mindesthaltbarkeitsdatum angeboten werden, besonders gekennzeichnet sein oder dürfen andernfalls nicht verkauft werden.

2.5 Jugendschutz:

- a) Es ist zu beachten, dass viele der Veranstaltungsbesucher minderjährig sind, daher dürfen nicht jugendfreie, Gewalt verherrlichende und pornografische Waren ausschließlich in der 18+ Area ausgestellt werden. Zensurbalken gelten als nicht ausreichend, ebenso wie eine ungeöffnete oder für Minderjährige unzugängliche Aufbewahrung. Nicht jugendfreie Waren dürfen auch auf Nachfrage und gegen Alterskontrolle im öffentlichen Bereich nicht herausgegeben werden.
- b) Ebenfalls unter ausschließlich im Bereich der 18+ Stände erlaubte Waren fallen Aktmotive ohne expliziten sexuellen/erotischen Kontext, sowie Abbildungen, die zwar an den verhänglichsten Regionen bekleidet sind (z.B. Dessous, Bikinis), aber provokative und/oder sexuell anregende Posen einnehmen. Gleiches gilt für Ahogao-Produkte, sowie Figuren, Mangas/Doujinshis, Artbooks und Animes aus dem Genre Yaoi, Yuri, Hentai, Horror, Splatter, Gore und teilweise Ecchi.
- c) Im öffentlichen Bereich sind Mangas/Doujinshis, Artbooks und DVDs weiterhin erlaubt, wenn diese keinem erotischen und/oder gewalttätigen Genre (z.B. Yaoi, Yuri, Hentai, Horror, Splatter, Gore) angehören, jedoch im geringen Maße erotische und gewalttätige Szenen beinhalten.
- d) Mangas/Doujinshis, Artbooks und DVDs aus erotischen und/oder gewalttätigen Genres (z.B. Yaoi, Yuri, Hentai, Horror, Splatter, Gore) sind außerhalb der 18+ Area aus-

schließlich im Ausstellbereich der Lizenzinhaber/Verlagshäuser weiterhin erlaubt, wenn diese vollständig versiegelt sind und für Minderjährige unzugänglich aufbewahrt werden. Zensurbalken gelten als nicht ausreichend. Der Verkauf solcher Artikel darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden. Ein Verstoß kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

- e) Der Verkauf von in den §§ 184a und 184b StGB bezeichneten Schriften wird durch den Veranstalter zur Anzeige gebracht.

2.6 Verkaufsverbot weiterer Waren:

- a) Der Verkauf von Lucky Bags, Wundertüten und ähnlichen Konzepten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Verlagshäuser und offizielle Rechteinhaber, sowie Händler, die eigene Marken und Produkte vertreiben, an dem sie nachweislich Lizenz-, Urheber- und/oder Patentrechte besitzen. Ebenfalls ausgenommen von dem Verbot sind selbstgefertigte Produkte und Kunstwerke im Bereich der Fanstände.
- b) Zusätzlich zu den in Punkt 2.2 bis 2.5 genannten Waren und Erzeugnissen ist jeglicher Verkauf von Waren außerhalb der gemieteten Standflächen und Räumlichkeiten verboten.
- c) Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

3. Anmeldung

3.1 Wer darf auf der DoKomi ausstellen/verkaufen?

- a) Firmen und Vereine mit Bezug zur japanischen Popularkultur (z.B. Deutsche und ausländische PrintMedien, Funk&TV Medien, Manga- und Anime-Verlage, -Händler, -Vertriebe, und -Künstler sowie japanische Modemarken) können auf der DoKomi ausstellen.
- b) Aussteller/Händler, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Meldung zur DoKomi eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Weiterhin können private Fan-Clubs, Verleger von Fanzines und eingetragene Vereine auf der DoKomi in einem gesonderten Bereich ausstellen. Hierbei gilt, dass nur Waren aus eigener Produktion verkauft werden dürfen (z.B. Kalender, Poster, T-Shirts mit Vereinslogo, selbst gezeichnete Artworks, usw).
- d) Aussteller müssen grundsätzlich volljährig und geschäftsfähig sein. Ein Gewerbeschein ist für die Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller Pflicht. Für Fanstände gelten gesonderte Regeln.
- e) Der Aussteller/Händler ist an seine Anmeldung gebunden. Bis zur Bestätigung ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Nach Erhalt der Bestätigung werden Stornogebühren gemäß Punkt 3.7. fällig.
- f) Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- g) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller/Händler keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe nach Möglichkeit berücksichtigt. Je nach Waren/Leistungsangebot eines Standbetreibers behält sich der Veranstalter vor, die Lage des Standes auszurichten, bzw. zu variieren.
- h) Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen. Die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.
- i) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern/Händlern untereinander bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.
- j) Vom Veranstalter gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.

3.2 Die Anmeldung:

- a) Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Formular. Mit dem Übermitteln des Online-Formulars bestätigt der Aussteller/ Händler die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.
- b) Vorläufige schriftliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Organisator bestätigt wurden.
- i) Sollte der Aussteller/Händler seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

3.3 Ausstellerausweise/Händlerausweise:

- a) Für die Dauer der Veranstaltung stellt der Veranstalter Aussteller- bzw. Händlerausweise zur Verfügung, deren Anzahl von der Standgröße abhängig ist. Diese Ausweise werden einige Tage vor Veranstaltungsbeginn per Email zugesendet. Die Weitergabe dieser Ausweise an Dritte ist untersagt.
- b) Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden alle an den jeweiligen Aussteller/Händler ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Ausstellerausweise/Händlerausweise werden ersatzlos eingezogen.
- c) Der Verlust eines Aussteller-/Händlerausweises ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Der Aussteller/Händler haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstandene Schäden.

3.4 Veranstaltungsbroschüre/Conheft:

- a) Jeder Aussteller/Händler wird in dem Conheft sowie auf die Homepage <http://www.dokomi.de/de/aussteller/shopping/> aufgenommen. Die Aufnahme ist obligatorisch; sie erfolgt kostenlos und ohne Haftung des Veranstalters für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Eintrages.
- b) Der Eintrag wird aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag dort nicht brauchbar oder nicht vorgenommen worden sein, behält sich der Veranstalter vor, haftungslos einen eigenen Eintrag zu verfassen.
- c) Für den besseren Ablauf werden Standnummern vergeben. Um letzte Änderungen zu vermeiden, werden diese erst kurz vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Diese Standnummern werden auch für das Conheft und den darin enthaltenen Übersichtsplan verwendet.

3.5 Versicherung:

- a) Die Versicherung der von den Ausstellern/Händlern eingebrachten Standausstattung, elektronischer Geräte und des Ausstellungsgutes/Verkaufsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zum oder vom Veranstaltungsort obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller/Händler.
- b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung jeglicher Art für private Gegenstände der Aussteller/Händler, wie z.B. Taschen, Koffer, Jacken, Mobiltelefone, usw. Sofern nötig, informiert der Veranstalter entsprechend die Polizei und die Versicherung.
- c) Der Aussteller/Händler haftet für alle entstandene Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers/Händlers erleiden. Dies schließt das Unterlassen von Hilfeleistungen mit ein.

3.6 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen:

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller/Händler von der Veranstaltung ausschließen, in besonders schweren Fällen auch von künftigen Veranstaltungen der AkibaDreams GmbH. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller/Händler oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern.

3.7 Rücktritt und Nicht-Teilnahme:

Nach Empfang der Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich.

- a) Mehr als 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
kostenloser Rücktritt
- b) 60 bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn:
50% der Standmiete
- c) Weniger als 30 Tage vor
Veranstaltungsbeginn: 100% der Standmiete

Sollten sich Ausreisebestimmungen einzelner Länder kurzfristig verschärfen oder sollte der Aussteller zum Veranstaltungstermin Krankheitssymptome aufweisen, so dass eine Teilnahme unmöglich wird, ist dies kein Grund für eine Kostenrückerstattung. Sollte während der Veranstaltung der gebuchte Stand ohne vorherige Abmeldung unbesetzt bleiben, wird der Aussteller von zukünftigen Events ausgeschlossen. Für nicht-kommerzielle Aussteller gelten gesonderte Konditionen.

4. Stand

4.1 Standinformationen:

- a) Aussteller und Händler sind verpflichtet, während der für sie geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.
- b) Ein Abbau vor Beendigung der offiziellen Veranstaltungslaufzeiten ist nicht gestattet.
- c) Sollte ein Stand nach Beendigung der vorgegebenen Abbauzeit noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Ausstellers/Händlers zu räumen.
- d) Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Ausstellers/Händlers nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.
- e) Die Stände, die am ersten Veranstaltungstag um 11:30 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird ausgeschlossen.
- f) Jeder Stand bekommt eine eigene Standnummer. Diese wird kurz vor der Veranstaltung bekannt gegeben, um Änderungen im letzten Augenblick zu vermeiden.
- g) Die Waren sollten vorzugsweise abgedeckt sein um eventuellen Diebstählen entgegen zu wirken. Sicherheitspersonal wird die Stände nach Schluss der Veranstaltung/Verkaufsflächen kontrollieren und die Stände bewachen.
- h) Der Veranstalter haftet weder für Schäden durch Dritte, noch bei Diebstahl der Waren.

4.2 Aufbau- und Abbauzeiten:

Standauf- und Abbauzeiten finden Sie unter Punkt 1.5.c/d.

4.3 Ausstattung der Stände:

- a) Die Stände werden vom Veranstalter mit der in der Anmeldung gebuchten Ausstattung sowie Fläche gestellt.
- b) Verwendete Stoffe und Materialien, zur Ausstattung und Dekoration der Stände müssen flammenfest imprägniert sein (B1). Dekorationen, welche die vom Veranstalter gestellten Regale und Tische beschädigen, sind nicht gestattet.
- c) Der Raum einer Standfläche kann auch ohne die einheitliche Ausstattung (Freifläche) gemietet und vom Aussteller/Händler selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb der gemieteten Fläche aufgestellt und dekoriert werden. Bei Benutzung der eigenen Ausstattung gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 4.3.b.
- d) Die gemieteten Standflächen sind leer und Besenrein zurückzugeben (siehe Punkt 11.2).
- e) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Benutzung der eigenen Standeinrichtung (inklusive elektronischer Geräte) entstehen, nicht haftbar gemacht werden (siehe Punkt 3.5).
- f) Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter notwendige Änderungen auf Kosten des Ausstellers/Händlers vornehmen lassen.

- g) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers/Händlers. Insbesondere auf Klebebandrückstände an den Tischen ist zu achten (siehe Punkt 11.2).
- h) Es können vom Veranstalter keine elektronischen Geräte jeglicher Art angemietet werden.
- i) Die Standfläche darf während der Veranstaltung nicht verändert (z.B. erweitert) werden. Bei Zuwiderhandlung werden Strafgebühren in Höhe von 500,-€ erhoben. Der Veranstalter ist weiterhin dazu berechtigt, bei Zuwiderhandlung die weitere Durchführung des Standes zu untersagen.
- d) Der Veranstalter stellt keine Verlängerungskabel oder Verteilersteckdosen zur Verfügung.

4.5 Internet:

- a) Wird für einen Ausstellungsstand Internet (WLAN) benötigt, muss dieses bei der Anmeldung angegeben werden.
- b) Wird ein Internetzugang (WLAN) bereitgestellt, müssen elektronischen Medien und Geräten angemeldet werden (siehe Punkt 8).
- c) Jegliche Haftung des Veranstalters für die technische Umsetzung eines Netzwerks, der Übertragungsqualität sowie Übertragungsgeschwindigkeit und Verfügbarkeit des vom Betreiber des Veranstaltungsortes verwalteten Internetanschlusses, ist ausgeschlossen.

4.4 Stromanschlüsse:

- a) Wird für einen Ausstellungsstand eine zusätzliche Stromversorgung benötigt, die über die automatisch in der Grundpauschale enthaltene hinausgeht, muss diese innerhalb der Fristen unter den Zusatzleistungen ausgewählt werden. Nachträgliche Änderungswünsche werden zwar berücksichtigt, soweit dies möglich ist, die Umsetzung kann aber nicht garantiert werden.
- b) Der Veranstalter wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun, um die gebuchte Stromversorgung sicherzustellen. Da Technik und Infrastruktur jedoch über die Messe Düsseldorf bereitgestellt werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung für etwaige Ausfälle der Stromversorgung.
- c) Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden die durch die Benutzung der Strom-Anschlüsse am Veranstaltungsort entstehen.

5. Miete und Zusatzkosten

5.1 Standmieten:

- a) Die Preise für die Standmiete, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind in dem Onlineformular gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.
- b) Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, die Standmieten für einzelne oder alle Stand-Arten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern und zulassen. Diese Erhöhung darf jedoch höchstens 10% betragen und muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
- c) Sonderkonditionen sind vom Veranstalter auf der Zulassungsbestätigung/Rechnung zu vermerken und erhalten ihre Gültigkeit wenn kein schriftlicher Widerspruch per E-Mail oder per Post seitens des Aussteller/Händlers innerhalb von einer Woche beim Veranstalter eintrifft.
- d) Der Veranstalter behält sich vor, Gebühren von max. 10 Euro brutto für jedes ausgestellte Mahnungsschreiben zu berechnen.

5.3 Kosten während der Veranstaltung:

- a) Sollten während der Veranstaltung Kosten entstehen, so sind diese in Summe direkt auf der Veranstaltung an den Veranstalter oder innerhalb von 30 Tagen nach Veranstaltungsende auf das Konto des Veranstalters zu entrichten. Bedarf die Zahlung einer nachträglichen separaten Rechnungsstellung durch den Veranstalter, beginnt die Zahlungsfrist ab Erhalt der Rechnung und beträgt ebenfalls 30 Tage.
- b) Bei Eintritt von Zahlungsverzügen nach der Veranstaltung sind Verzugszinsen von 3,0% zu zahlen.

5.2 Zahlungen:

- a) Die Überweisung der zu zahlenden Gesamtsumme muss innerhalb der auf der Zulassungsbestätigung angegebenen Frist ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Zulassungsbestätigung angegebene Konto erfolgen.
- b) Der Aussteller/Händler verliert, ungeachtet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der DoKomi, wenn die Miete plus etwaige Kosten durch zusätzliche Leistungen nicht fristgerecht eingegangen ist.
- c) Bei Überweisungen mit unvollständigen Angaben oder Abzügen wird eine Bearbeitungsgebühr über 10 Euro brutto erhoben. Die Abzüge sind unverzüglich nachzuzahlen, da sich der Veranstalter sonst vorbehält, den Vertrag zu kündigen.

6. Parken; 7. Postdienste; 8. Einsatz elektronischer Medien

6. Parken

Der Veranstalter stellt gesonderte Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

- a) Die zur Verfügung stehenden Parkflächen befinden sich voraussichtlich im Bereich P5 und auf Parkfläche E. Die Parkflächen werden nach Ermessen des Veranstalters und abhängig von Fahrzeuggröße sowie der Lage der Standfläche des Ausstellers verteilt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich im Laufe der Planungsphase unter Leitung der Messe Düsseldorf und der Parkwacht Parkflächen ändern oder weitere Parkflächen hinzu kommen.
- b) Unter Zahlung einer Kautions in Höhe von 100,- € und ausschließlich zum Zwecke der Be- und Entladung ist das befristete Parken innerhalb des Geländes in folgenden Zeiträumen erlaubt:
Fr, 30.06.23: 7.30 Uhr - 10.30 Uhr
- c) Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Ausstellerparkplätzen erlaubt. Falschparken wird mit Strafgebühren von 100€ geahndet und betroffene Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. Postdienste

Der Veranstalter nimmt keinerlei Sendungen wie. z.B. Pakete, Lieferungen oder sonstige Gegenstände entgegen.

8. Einsatz elektronischer Medien

8.1 Anmeldung:

Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art (z.B. Laptop, Beamer, Audio- oder TV-Anlagen) ist mit bei dem Veranstalter mit der Anmeldung vorher anzumelden. Änderungen müssen mindestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, danach können leider keine Änderungswünsche berücksichtigt werden.

8.2 GEMA:

Jeder Aussteller/Händler ist verpflichtet GEMA selbstständig anzumelden und Gebühren zu entrichten sofern er GEMA-pflichtige Medien einsetzt. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA Gebühren ist ausgeschlossen. Kontaktadresse: www.gema.de oder GEMA Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/7905-0 E-Mail: bd-wi@gema.de Fax: 0611/7905-197

8.3 Lautstärke:

Durch Vorführungen o.ä. darf die Veranstaltungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung Abmahnungen aussprechen bis hin zur Sperrung des Stromes für diesen Stand.

8.4 Sicherheit:

Am Stand betriebene elektrische Geräte müssen der jeweils gültigen BGV A3 Norm entsprechen. Die Geräte dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.

8.5 Haftung:

Für Schäden die durch vom Standbetreiber eingesetzten elektrischen Medien entstehen, haftet der Standbetreiber, siehe hierzu auch Punkt 3.5.

9. Promotion-Aktionen und Werbung

9.1 Werben auf der DoKomi:

- a) Das Anbringen von Werbemitteln innerhalb der eigenen Standfläche an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäuser, usw. ist untersagt. Es sollte zu diesem Zwecke ein geeigneter Ständer benutzt werden.
- b) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es untersagt, Banner/Aufsteller oder Werbemittel jeglicher Art (z.B. Poster, Flyer) zu zeigen, verteilen, positionieren, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.
- c) Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- d) Sollten die Umstände eine Beseitigung, bzw. Entsorgung von nicht abgesprochenen Werbemitteln nötig machen, so wird der Verursacher an die dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe herangezogen.

9.2 Aktionen auf der DoKomi:

Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen usw. auf dem Hallengelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

10. Verhalten auf der DoKomi / Sicherheit

10.1 Hausrecht:

Zusätzlich zu diesen Teilnahmebedingungen gelten das während der Veranstaltung in den Eingangsbereichen ausgehängte Hausrecht der Messe Düsseldorf: https://www.messe-duesseldorf.de/cgi-bin/md_home/lib/pub/object/downloadfile.cgi/hausordnung.pdf?oid=2199&lang=1&ticket=g_u_e_s_t

10.2 Allgemeine Hinweise:

- a) Jeder Aussteller/Händler ist für das Gelingen der DoKomi mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Aussteller/Händler in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen.
- b) Es gehört zu den Pflichten jedes Ausstellers Händlers dabei mitzuwirken, dass Diebstähle weit möglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.
- c) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Aussteller/Händler sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zweck erlaubt.
- d) Herrenlose Taschen, Rucksäcke, etc. sind umgehend dem Veranstalter zu melden.
- e) Dem Aussteller/Händler ist der Aufenthalt an seinem Stand während der Nacht nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten DoKomi Geländes übernimmt der Veranstalter.
- f) In einer Notfallsituation sind die Aussteller/ Händler verpflichtet, den Weisungen des für die Sicherheit beauftragten Personals und den eintreffenden Rettungs- und Ordnungskräften unbedingt Folge zu leisten.
- g) Grob fahrlässiges Verhalten kann zu sofortigem Ausschluss der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Aussteller/Händler die von ihm entrichtete Standmiete und ggf. zusätzliche Kosten nicht zurückerstattet.
- h) Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen der DoKomi auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch dem Aussteller/Händler entstehende Schäden.

10.3 Sicherheit vor Ort

Die gewerbliche Sicherheitsaufsicht während der Veranstaltung geschieht in Zusammenarbeit mit der Messe Düsseldorf.

11. Reinigung und Müllentsorgung

11.1 Reinigung der Gänge:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge.

11.2 Reinigung der Stände:

- a) Die unter Punkt 4.3.a/b beschriebenen Stand aufbauten werden in einem dokumentierten Zustand übergeben. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller/Händler.
- b) Den Ausstellern und Händlern werden zur Entsorgung des (in ihrem Bereich auf der Veranstaltung entstehenden) Altpapiers und Gemischtmülls herangezogen. Die Kosten sind nicht in der normalen Standmiete enthalten.
- c) Am Stand anfallender Restmüll kann in die vom Congress Center gestellten Container entsorgt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Messe Düsseldorf.
- d) Kartons sind platz sparend zu zerkleinern oder zusammenzufalten.